

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 4. September 1997

Teil II

248. Verordnung: Allgemeine Viehzählung im Jahr 1997

248. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über eine Allgemeine Viehzählung im Jahr 1997

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 7 Abs. 7 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 390/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich des § 7 Abs. 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat im Jahre 1997 mit Stichtag 1. Dezember eine Allgemeine Viehzählung als Stichprobenerhebung durchzuführen. Die Auswahl der Viehhalter erfolgt vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund einer mehrfach geschichteten Zufallsstichprobe. Die Erhebungsmerkmale sind der **Anlage** zu entnehmen, die einen Bestandteil der Verordnung bildet.

§ 2. Zur Auskunftserteilung sind alle Personen verpflichtet, die die in der Anlage bezeichneten Tiere halten oder die im Erhebungszeitraum nicht untersuchte Schlachtungen von Stechvieh vorgenommen haben. Anzugeben ist der gesamte Tierbestand einschließlich Einstellvieh. Die Anschriften der ausgewählten Stichprobenbetriebe hat das Österreichische Statistische Zentralamt den Gemeinden bekanntzugeben.

§ 3. Die Erhebungen sind von der Gemeinde in der Form durchzuführen, daß vom Bürgermeister herangezogene Zählorgane auf Grund mündlicher Befragung vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellte, maschinell lesbare Erhebungsformulare (ein Beleg pro Betrieb) auszufüllen haben; ist der Auskunftspflichtige am Zähltag nicht anzutreffen, ist dieser verpflichtet, die Angaben im Gemeindeamt, bei Städten mit eigenem Statut im Magistrat, zu machen.

§ 4. (1) Die Gemeinden – ausgenommen die Städte mit eigenem Statut – haben die ausgefüllten Erhebungsformulare bis spätestens zum siebenten Tag nach dem jeweiligen Stichtag der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Erhebungsformulare bis spätestens zum zwölften Tag nach dem jeweiligen Stichtag im Dienstweg an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 5. Den Gemeinden ist für die ihnen bei der Mitwirkung an dieser Erhebung entstehenden Kosten eine Abfindung in der Höhe von 49,20 S je erhobenem Betrieb zu gewähren.

Molterer

Anlage

Position	Bezeichnung
1	Fohlen unter 1 Jahr alt
2	Jungpferde 1 Jahr bis unter 3 Jahre alt
	Pferde 3 Jahre alt und älter:
3	Hengste und Wallachen
4	Stuten
5	Pferde insgesamt
	Jungvieh unter 1 Jahr alt:
6	Schlachtkälber bis 300 kg Lebendgewicht
7	Andere Kälber und Jungrinder, männlich

Position	Bezeichnung
8	Andere Kälber und Jungrinder, weiblich Jungvieh 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt:
9	Stiere
10	Ochsen
11	Schlachtkalbinnen
12	Nutz- und Zuchtkalbinnen Rinder 2 Jahre alt und älter:
13	Stiere und Ochsen
14	Schlachtkalbinnen
15	Nutz- und Zuchtkalbinnen
16	Milchkühe
17	Andere Kühe
18	Rinder insgesamt
19	Ferkel unter 20 kg Lebendgewicht
20	Jungschweine von 20 bis unter 50 kg Lebendgewicht Mastschweine (einschließlich ausgemerzte Zuchttiere) mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber:
21	50 bis unter 80 kg
22	80 bis unter 110 kg
23	110 kg und mehr Zuchtschweine mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber:
24	Jungsauen, noch nie gedeckt
25	Jungsauen, erstmals gedeckt
26	Ältere Sauen, gedeckt
27	Ältere Sauen, nicht gedeckt
28	Zuchteber
29	Schweine insgesamt
30	Lämmer unter ½ Jahr alt Schafe ½ Jahr alt und älter:
31	Mutterschafe und gedeckte Lämmer
32	Andere Schafe, männlich
33	Andere Schafe, weiblich
34	Schafe insgesamt
35	Ziegen, die bereits gezickelt haben und gedeckte Ziegen
36	Kitze und andere Ziegen
37	Ziegen insgesamt
38	Kücken und Junghennen für Legezwecke unter ½ Jahr alt Legehennen:
39	½ Jahr bis unter 1½ Jahre alt
40	1½ Jahre alt und älter
41	Hähne
42	Mastkücken und Jungmasthühner
43	Hühner insgesamt
44	Gänse
45	Enten
46	Truthühner Nicht untersuchte Schlachtungen vom 4. Dezember 1996 bis 1. Dezember 1997
47	Kälber
48	Schweine
49	Schafe (einschließlich Lämmer)
50	Wildtiere in umzäunten Flächen (Zuchtwild)